

Staatsbürger, und daß eben deshalb der diesfällige Beitrag des Einzelnen auf einen solchen Bruchtheil sich verkleinert, daß wohl kein Rechnungsmeister ihn genau anzugeben im Stande sein möchte. Ueberhaupt aber ist hierbei wohl der Gesichtspunkt als der richtige festzuhalten, daß der ganze in Frage stehende Vorschlag sich nur als eine durch die neue Münzeinrichtung bedingte Veränderung darstellt. Steht man jetzt im Begriff, ein neues Münzsystem einzuführen, so werden sich in dessen Folge mancherlei Veränderungen und neue Einrichtungen nothwendig machen, die aber als ein vorübergehendes *onus publicum* zu betrachten sind und nicht Einzelnen, die dadurch betroffen werden, als Last aufgebürdet werden dürfen.

Staatsminister v. B esch a u: Ueber die Nothwendigkeit, die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Maßregeln zu ergreifen, scheint man vollständig einig zu sein, weil allerdings die Beibehaltung solcher Spizen verschiedene, bei dem Landrentenbankinstitute getroffene Bestimmungen wesentlich stören würde. Es kann sich also nur darum handeln, auf welchem Wege der Uebelstand zu beseitigen sei. Der Regierung ist nicht entgangen, daß gegen die beiden von ihr gemachten Vorschläge sich Bedenken aufstellen lassen, und sie mußte sich die Frage stellen, bei welchem Vorschlage sind jene Bedenken so beschaffen, daß man sich darüber am füglichsten hinwegsetzen könne? Sie hat sich im Decret nicht bestimmt darüber ausgesprochen, ich glaube aber erwähnen zu müssen, daß sie sich zu dem Vorschlage, diese 2,600 Thlr. auf die Staatskasse zu übernehmen, hinneigt. Die Festsetzung einer Zwangsverbindlichkeit, eine gewisse Summe, sei sie auch noch so gering, abzulösen, und zwar nachträglich, da eine solche Verbindlichkeit im Ablösungsgesetze nicht ausgesprochen ist, hat in der That sehr wesentliche Bedenken gegen sich. Es könnte die Ansicht späterhin Eingang finden noch weiter in dieser Verbindlichkeit zu gehen, und es scheint daher der Regierung nicht angemessen, hiermit den Anfang zu machen. Sie ist deshalb mehr für den andern Vorschlag, weil ihr ein so geringes Opfer, welches die Staatskasse zu bringen hat, mit den unendlichen Mühwaltungen und Schwierigkeiten, die bei Verfolgung einer zwangsweisen Ablösung sich herausstellen würden, im Mißverhältnisse zu stehen schien. Insbesondere erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß das ganze Umrechnungsgeschäft, wenn sofort diese Spizen beseitigt werden können, wesentlich erleichtert wird, und daß es dann nicht nothwendig ist, die so umgerechneten Kataster mit diesen Spizen hinauszugeben, ferner, daß die Einziehung dieser Summe von 20,000 Rentenpflichtigen, im Fall der zwangsweisen Ablösung, bei welcher kein einzelner Betrag in *maximo* sich auf mehr als 6 Gr. 3 Pf. belaufen kann, eine höchst schwierige Aufgabe wäre. Es würde dadurch nicht allein die Landrentenbankverwaltung, ganz besonders und hauptsächlich aber die Einnehmer und Obrigkeiten betroffen werden. Zu einer Consequenz, sollte ich meinen, könnte der vorliegende Fall nicht geeignet sein; er wird herbeigeführt durch ein ganz eigenthümliches Verhältniß, nämlich durch den Uebergang zu einem andern Münzfuße. Da selbst die Regierung würde nicht geneigt gewesen sein, sich für die An-

sicht auszusprechen, diese Summe aus der Staatskasse zu übertragen, handelte es sich davon, erst jetzt das Ablösungsgesetz ins Leben zu rufen. Indes gegenwärtig, nachdem dasselbe bereits länger als 8 Jahre in Wirksamkeit ist, können Consequenzen aus dem vorliegenden Falle nicht leicht abgeleitet werden. Ich bin einverstanden, daß, wenn ein solcher Antrag am ersten Landtage, wo man geneigt war, an dem Ablösungsgesetze zu rütteln und Abänderungen zu beantragen, erfolgt wäre, die Regierung selbst sich bestimmt gegen die Uebernahme aus Staatskassen erklärt haben würde. Handelte es sich übrigens nicht von einem Institute, wo es der Regierung daran gelegen sein muß, diese allerdings unendlich schwierige Verwaltung auf dem Punkte zu erhalten, daß bei der endlichen Abwicklung dieser Angelegenheit nicht ein Deficit sich herausstelle, sondern, daß die übernommenen Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt werden, handelte es sich von einer andern Branche der Verwaltung, wie z. B. der Rentamtsintraden u. s. w., so würde man ohne Weiteres diese Spizen abgestrichen haben. Hier aber, wo man eben die größte Gewissenhaftigkeit bei der Verwaltung sich zur Pflicht machen muß, zog die Regierung vor, den Vorschlag zu machen, diese 2,600 Thlr. der Landrentenbank zu gewähren. Die Verwaltung des Landrentenbankinstituts stellt sich übrigens nach denjenigen Berechnungen, die von Jahr zu Jahr auf das sorgfältigste aufgestellt werden, im Allgemeinen vortheilhaft und vollständig sichernd dar, namentlich auch dadurch, daß die Regierung von Zeit zu Zeit kleine unzinzbare Vorschüsse zu geben hat, so daß man die Erwartung aussprechen kann, es werde bei der endlichen Auflösung der Anstalt sich wohl ein Ueberschuß herausstellen. Es ist zwar jetzt noch nicht an der Zeit, — wir alle werden diesen Zeitpunkt nicht erleben — darüber eine verwahrende Erklärung niederzulegen. Wenn aber bei der Landrentenbankverwaltung nach Verlauf von 55 Jahren ein Ueberschuß sich herausstellen sollte, so würde dieser nur allein der Regierung angehören und in die Staatskassen zu ziehen sein. Unangemessen und unpassend wäre es aber, wollte man vielleicht die Renteneinzahlungen früher, als im Gesetze bestimmt, aufhören lassen, wenn sich etwa in der Bank Ueberschüsse gebildet haben sollten. Vielleicht erhält dann späterhin die Staatskasse eine Vergütung für dasjenige, was sie jetzt leistet.

Bürgermeister S t a r k e: Nach den von dem Herrn Staatsminister gegebenen Erörterungen habe ich mich in der Hauptsache des Wortes zu begeben, und mich nur auf eine einzige Bemerkung zu beschränken: Es rechtfertigen sich die Gründe, welche von Seiten des Herrn Vicepräsidenten gegen das Deputationsgutachten vorgebracht worden sind, zwar von selbst, jedoch dürften Gründe der Billigkeit und der größern Rathslichkeit vorwalten, welche mich wenigstens bestimmen, das Deputationsgutachten auszusprechen. Zu diesen von mehreren Sprechern bereits angeführten Gründen füge ich noch den hinzu, daß durch den Vorschlag der hohen Staatsregierung sowohl den betreffenden Staatsdienern, als auch den mit der Receptur beauftragten städtischen Beamten eine große Menge von Zeit erspart wird, welche